

VEREIN VON LANDSEERFREUNDEN UND -ZÜCHTERN IN Deutschland E.V. -VLD-



Satzung



Satzung des VLD

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Name, Sitz, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr, Verband	3
2.	Zweck, Gemeinnützigkeit	3
3.	Mitgliedschaft	4
4.	Mitgliederversammlung	6
5.	Organe und Einrichtungen	8
6.	Wahlen	10
7.	Vereinsstrafen und Verfahren	11
8.	Schiedsgericht	11
9.	Geschäftsstelle	12
10.	Vereinsvermögen	12
11.	Zusätzliche Satzungsbestandteile und Ordnungen	12
12.	Auflösung des Vereins	13
Anhang	Datenschutzerklärung	14

Satzung des VLD

1 Name, Sitz, Verbands-Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Verein von Landseerfreunden und -züchtern in Deutschland e.V.", in Abkürzung "VLD". Er wurde am 30. August 1981 gegründet und ist unter dem Aktenzeichen VR 10263 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München und umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzungen und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monate nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Landseer (kontinental europäischer Typ) nach dem bei der FCI hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 226. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild. Ebenso deren Verbreitung zu fördern sowie seine Mitglieder in allen ihre Hunde betreffenden Fragen zu beraten.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51f AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 2.1 und mit den Mitteln des Abs. 2.3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung.
 - Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie für deren Einsatz auf Zuchtschauen und Zuchteignungsbewertungen.
 - Führung und Herausgabe eines eigenen, international (von der FCI) anerkannten Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung, sowie ggf. Einrichtung und Unterhaltung einer Zuchtbuchstelle.
 - Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" sowie Herausgabe einer Vereinszeitschrift.
 - Unterstützung und Schulung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch gesondert geschulte Zuchtwarte, sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
 - Einrichtung einer Homepage.
 - Einrichtung einer Welpen-Vermittlungsstelle

Veranstaltung von Zuchtschauen und Zuchteignungsbewertungen sowie ggfs. der Anschluss von Sonderschauen an VDH-Schauen.

Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.

Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.

Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

Förderung des allgemeinen Interesses am Landseer, dessen Verbreitung und Beratung von Haltern in allen Fragen, die ihre Hunde betreffen.

3 Mitgliedschaft

Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des Abs. 1.3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen Abs. 3.1.5 und 3.1.6 zusätzlich mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.

Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen 3.2. zusätzlich mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1.1 Mitglied des Vereins können jede geschäftsfähige Person und die Zuchtvereine des VDH und der FCI werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 3.1.2 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.1.3 Die Geschäftsstelle veranlasst am 1. jeden Monats die Veröffentlichung der eingegangenen Beitrittserklärungen (mit Namen, PLZ, Wohnort) im internen Mitgliederbereich der VLD-HP. Bis zum Ende dieses Monats kann schriftlich Widerspruch mit Begründung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt und bedarf keiner Begründung.
- 3.1.4 Mitgliederrechte entstehen mit endgültiger Aufnahme in den Verein.
- 3.1.5 Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Die Satzung kann auf der offiziellen Website des VLD im Internet heruntergeladen werden oder bei der Geschäftsstelle in schriftlicher Form angefordert werden.
- 3.1.6 Von der Mitgliedschaft sind grundsätzlich und ausnahmslos ausgeschlossen:

Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören; Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher oder häuslicher Gemeinschaft leben.

Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

3.1.6 Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Abs. 3.1.3 gilt entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, so hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten. Dieser kann binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. Abs. 3.2.5, letzter Satz gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 6 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

3.2 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

3.2.1 Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in Abs. 3.3.2 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

3.2.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

3.2.3 Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

3.2.4 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

3.2.5 Die Mitgliedschaft eines Familienmitgliedes kann auf Antrag umgewandelt werden in eine Einzelmitgliedschaft. Angehörige Familienmitglieder können ihre Mitgliedschaft auf Antrag in Einzelmitgliedschaft umwandeln lassen.

3.2.6 Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt:

Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mind. 3 Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten.

Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

Wenn erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass das Mitglied entweder bereits vor seinem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehört, ist dieses durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihm steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

3.2.7 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann erfolgen bei

- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.

Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an Veranstaltungen jedweder Art einer der FCI und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt. Entsprechendes gilt für denjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.

- einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.

- einem Mitglied, das schwerwiegend die Zuchtbestimmungen verletzt.

- schuldhaften Verstößen gegen die Zucht- oder Zuchtrichterordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.

- unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe.

- rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.
- Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.

3.2.8 Der Ausschluss hat zu erfolgen gegenüber einem Mitglied, das einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach Abs. 3.1.5, 1. Satz Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft. Der Ausschluss wird mit der Zustellung des schriftlich begründeten Beschlusses an den Betroffenen rechtswirksam. Ein gegen den Ausschluss gerichtetes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

3.3 Mitgliedsbeitrag

- 3.3.1 Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.3.2 Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
- 3.3.3 Ehrenmitglieder und Zuchtrichter sind vom Beitrag befreit.
- 3.3.4 Familien und in eheähnlicher oder häuslicher Gemeinschaft lebende Partner von Mitgliedern zahlen einen Familienbeitrag.
- 3.3.5 Personen und Familien, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 3.3.6 Endet die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres, so ist gleichwohl der fällige Beitrag zu entrichten. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
- 3.3.7 Aus besonderen Gründen kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein oder der Rasse Landseer verdient gemacht haben, eine beitragsfreie Mitgliedschaft aussprechen.

4 Mitgliederversammlung

4.1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem FCI- und/oder VDH-Recht stehen.

Das aktive und passive Wahlrecht steht nur volljährigen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu, deren Mitgliedschaftsrechte nicht nach Abs. 3.2.1 ruhen.

Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Zuchtvereine, die im VLD Mitglied sind, haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
- b) Entgegennahme der Rechnungslegung;
- c) Bericht des Kassenprüfers;
- d) Billigung/Missbilligung des Haushaltsvoranschlages;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Wahl des Vorstandes; Wahl eines Wahlleiters und zwei Beisitzern
- g) Wahl des Kassenprüfers und einem Stellvertreter;
- h) Änderungen der Satzung und der Ordnungen;
- i) Beschlussfassung über gestellte Anträge;

- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes;
- l) Protokollführer der Mitgliederversammlung.

4.2 Einberufung

Alle 2 Jahre, möglichst im 1. Quartal, sollte die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie soll mindestens acht Wochen vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit im Vereinsorgan (Unsere Landseer) angekündigt werden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter oder den Geschäftsführer unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief oder per Email an die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin oder unter Einhaltung der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. Bei schriftlicher Einladung durch einfachen Brief oder Vereinszeitschrift gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen. Familien erhalten nur eine Einladung, gerichtet an das Hauptmitglied.

4.3 Leitung, Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

4.4 Abstimmung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderungen der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht eine einfache Mehrheit eine andere Abstimmungsart und auch nicht eine geheime Abstimmung verlangt.

4.5 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Wochen vor der Veranstaltung mit Begründung und Unterschrift in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.

Alle Anträge mit Begründung und Unterschrift sind in die Tagesordnung aufzunehmen und können vor der Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form mit Begründung und Unterschrift zu übergeben. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderungen können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

4.6 Versammlungsprotokoll

Über die Mitgliederversammlung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung
- Art und Datum der Einladung
- die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder
- die behandelten Beratungsgegenstände
- die gestellten Anträge
- die Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen, wobei die Abstimmungsergebnisse ziffernmäßig wiederzugeben sind
- Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift von gewählten Mitgliedern
- den genauen Wortlaut von Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung
- die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

Das Protokoll der MV ist in der VLD-Zuchtdatenbank bekannt zu geben.

Gegebenenfalls werden sachliche Richtigstellungen oder/und Ergänzungen in der VLD-Zuchtdatenbank bekannt gegeben..

Einsprüche können nur von Versammlungsteilnehmern innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Protokolls erhoben werden. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Über Einsprüche entscheidet der Versammlungsleiter nach Rücksprache mit dem Protokollführer. Gegebenenfalls erfolgt eine sachliche Richtigstellung, die im „UL“ bekannt gegeben wird.

4.7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt Pkt. 4 entsprechend.

5 Organe und Einrichtungen

5.1 Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand,
der erweiterte Vorstand.

Die Organe des VLD können zu ihrer Unterstützung Arbeitskreise bilden und Mitarbeiter ernennen.

5.2 Einrichtungen sind:

Der Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss steht dem Vorstand als beratendes Gremium zur Seite. Er besteht aus dem Hauptzuchtwart, der den Vorsitz innehat, einem Zuchtwart, einem/r Richter/in und einem Züchter, die vom Vorstand für 4 Jahre bestellt werden. Die Berufungszeit ist der Amtszeit des 1. Vorsitzenden gleich.

Der Zuchtrichterausschuss

Der Zuchtrichterkommission obliegt die Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter im Zusammenwirken mit dem Vorstand und dem VDH

Er besteht aus dem Richterobmann und zwei Beisitzern. Die Richter wählen aus ihrer Mitte die beiden Beisitzer. Die Ausschussmitglieder müssen im Besitz eines gültigen Richterausweises des VDH sein. Die Berufungszeit beträgt 4 Jahre und ist der Amtszeit des 1. Vorsitzenden gleich.

5.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden (Vorsitzender),
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretender Vorsitzender),
- dem Schatzmeister,
- dem Geschäftsführer und
- dem Zuchtleiter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister (gesetzlicher Vorstand) vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden handeln.

Die Vereinigung von 2 Ämtern in einer Hand ist zulässig, soweit es nicht die Zusammenlegung von Ämtern der gesetzlichen Vertreter betrifft.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse festzuhalten sind; die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

Aufgabenverteilung und Verfahrensweise für die Arbeit des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung.

5.3.1 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Bestellung und Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
- g) Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten;
- h) Bestellung des Pressewartes, des Tierschutzbeauftragten; ggf. des Zuchtbuchführers, des Ausbildungsleiters und Mitarbeitern zur Entlastung von Vorstandsmitgliedern;
- i) Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des VDH-Verbandsgerichtes;
- j) Verleihung von Auszeichnungen;
- k) Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;

- l) Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr;
- m) Verhängung von Vereinsstrafen;
- n) Den VDH unverzüglich über Satzungsänderung und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung mit dem genauen Wortlaut zu benachrichtigen.

Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach Abs. 1.3 erforderlich sind.

Der Vorstand ist verpflichtet, die für die Eintragung oder Änderung der Eintragung der Satzung des Vereins erforderlichen Maßnahmen beim zuständigen Vereinsgericht zu treffen und wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Vorläufige Maßnahmen und Anordnungen, die der jeweils nächsten Mitgliederversammlung nach ihrer Verkündung entweder vom Vorstand nicht zur Zustimmung vorgelegt oder aber von der Mitgliederversammlung nach Vorlage nicht bestätigt werden, verlieren sofort ihre Wirksamkeit. Dem Vorstand ist es untersagt, vor der darauf folgenden Mitgliederversammlung gleichlautende Maßnahmen oder Anordnungen zu beschließen. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

5.4 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand ist das ständige Beratungsorgan des Vorstandes. Er besteht aus: den Mitgliedern des Vorstandes und folgenden Beisitzern:

- dem Hauptzuchtwart
- dem Richterobmann,
- dem Pressewart
- dem Tierschutzbeauftragten und
- ggf. dem Zuchtbuchführer und
- dem Ausbildungsleiter.

Die Beisitzer werden - außer dem Richterobmann/-frau - vom geschäftsführenden Vorstand auf die Dauer von vier Jahren berufen. Die Berufungszeit ist der Amtszeit des 1. Vorsitzenden gleich.

Der erweiterte Vorstand hält mindestens eine Sitzung jeweils vor der Mitgliederversammlung ab, die vom Vorsitzenden einberufen wird.

Nach Bedarf ist der erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen und besondere Referenten. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Vorstandes (5.3.).

6 Wahlen

6.1 Wahl des Vorstandes

Wahlvorschläge sind spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung und Unterschrift in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Als Datum gilt der Poststempel.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in einem normalen Verfahren nach §27 Abs. 1 BGB. Das heißt, jedes der einzeln zu wählenden Vorstandsmitglieder benötigt die absolute Mehrheit der Stimmen, wobei ungültige oder Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden, also ohne Bedeutung sind.

Gibt es mehrere Vorschläge für ein Vorstandsamt, so ist derjenige als gewählt zu bezeichnen, der die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit oder Nichterreichen der absoluten Mehrheit der Stimmen wird die Wahl wiederholt. Es gilt dann derjenige als gewählt der die relativ meisten Stimmen auf sich vereint.

Das gewählte Vorstandsmitglied muss bei Abwesenheit in schriftlicher Form die Annahme der Wahl bestätigen, bei Anwesenheit in mündlicher Form.

Die Vorstandmitglieder bleiben bis zur gültigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen.

Die gesetzlichen Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und den Wohnsitz in Deutschland haben. Sollte ein Vorstandsmitglied in Ausübung seines Amtes vereinschädigend gehandelt haben, kann es nicht wieder in den Vorstand gewählt werden. Als vereinschädigend gelten jegliche Handlungen und jegliches Verhalten, das die Existenz des Vereins bedroht oder die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit gesetzlicher Vertretungsberechtigung hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Die Aufgabenbereiche werden von den anderen Vorstandsmitgliedern übernommen

Der Vorstand wird versetzt gewählt. Ausgehend vom Jahr 2017 werden für die Dauer von vier Jahren gewählt:
der 1. Vorsitzende,
der Geschäftsführer und

ausgehend vom Jahr 2015 werden für die Dauer von vier Jahren gewählt:
der 2. Vorsitzende,
der Schatzmeister und die Zuchtleitung

Jedes Vorstandsamt ist einzeln und geheim zu wählen

Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Steht für ein Vorstandsamt kein Kandidat zur Verfügung können für eine Wahl Kandidaten auf der Mitgliederversammlung nachnominiert werden.

6.2 Sonstige Wahlen

Kassenprüfer und ein Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Die Wahlen der übrigen Amtsträger können per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

7 Vereinsstrafen und Verfahren

Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen die Satzung und/oder die Ordnungen sind:

- a) Ermahnung
- b) Missbilligung
- c) Verweis
- d) Erhebung eines Bußgeldes bis zur Höhe des zehnfachen Mitgliedsbeitrages
- e) Aussprache eines Zuchtverbotes und einer Zuchtbuchsperr
- f) Aussprache eines Verbotes der Tätigkeit als Zuchtrichter
- g) zeitlich begrenzte Aberkennung der Mitgliederrechte
- h) Androhung des Ausschlusses aus dem Verein
- i) Ausschluss aus dem Verein.

In Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen Mitgliedes und eventueller Zeugen.

Rechtsmittel

Gegen eine vom Vorstand verhängte Vereinsstrafe/Disziplinarmaßnahme kann das betroffene Mitglied Berufung bei dem VDH-Verbandsgericht einlegen. Die Berufung bei dem VDH-Verbandsgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

8 Schiedsgericht

Berufungsgericht ist das VDH-Verbandsgericht. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Verbandsgericht richtet sich nach der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts ist in jedem Fall der Nachweis der Zahlung eines Kostenvorschusses innerhalb der vorgenannten Berufungsfrist, welcher der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird

9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Verwaltung des Vereins wird eine Geschäftsstelle unterhalten.

Die Funktionen der Geschäftsstelle werden vom Geschäftsführer wahrgenommen.

Alle Verträge und Beschlüsse, die den VLD oder seine Gliederungen zu regelmäßigen Zahlungen verpflichten, sind vom Schatzmeister abzuzeichnen, bei der Geschäftsstelle zu registrieren und aufzubewahren.

Dem Geschäftsführer obliegt die verwaltungsmäßige Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins.

In der Geschäftsstelle sind alle Protokolle aller Organe, Einrichtungen und Gliederungen sowie aller Arbeitskreise zu sammeln. Das Gleiche gilt für die Richterberichte.

10 Vereinsvermögen

10.1 Verwaltung

Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.

Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist den Mitgliedern jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

Der Schatzmeister registriert und bewahrt alle Unterlagen auf, die sich aus finanziellen regelmäßig wiederkehrenden Verpflichtungen ergeben.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

10.2 Kassenprüfung

Für jedes Geschäftsjahr ist ein von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe auf Plausibilität geprüfter Jahresabschluss zu erstellen. Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch einen Kassenprüfer zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Kassenprüfer zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

Zusammen mit dem – sachlich richtigen – Versammlungsprotokoll (4.6) ist dieses Protokoll des Kassenprüfers in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.

11 Zusätzliche Satzungsbestandteile und Ordnungen

Als Grundlage für die Arbeit der Organe, Einrichtungen und für die Mitglieder gelten folgende Ordnungen:

- a) als Bestandteile der Satzung sind:
Beitrags-, Gebühren- und
Reisekostenordnung, Datenschutzerklärung.

- b) nicht Bestandteile der Satzung sind:
Zuchtordnung des VLD,
Zuchtrichterordnung, Zuchtrichter-
Ausbildungsordnung,
Ausstellungsordnung,
Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
Geschäftsordnung für den Vorstand,
Zuchtwarteordnung.

12 Auflösung des Vereins

Ist die Auflösung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Treuhänder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die "Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Verein von Landseerfreunden und –züchtern in Deutschland e. V. –VLD-

Datenschutzerklärung

Bestandteil der Satzung

1. Daten der Mitglieder

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Informationen auf:

- Familienname,
- Vornamen,
- Adresse,
- Geburtsdatum,
- Beruf,
- Telefon-/FAX-Nummer,
- ggf. E-Mail-Adresse und
- ggf. Homepage
- ggf. Bankverbindung
- ggf. Hundbestand.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System der Geschäftsstelle, des ersten Vorsitzenden und des Kassenwirts gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur dann verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Daten der Züchter und der Zucht

Züchter sind Mitglieder des VLD. Zusätzlich zu den wie unter (1) genannten Daten werden der Zwingername und das zugehörige Züchtereintragungsdatum aufgenommen.

Deckrüdenbesitzer erklären sich bereit, dass die Daten ihrer Rüden mit der Veröffentlichung in der Datenbank eingepflegt werden. Gleichzeitig erklären sich die Besitzer bereit, dass ihre Daten mit Namen, Anschrift, Telefonnummer, Email und Homepage aufgenommen und in der Homepage veröffentlicht werden dürfen.

Daten der Hunde (Zuchtbuch-Daten) werden in einer Datenbank erfasst.

3. Weitergabe von Daten an externe Unternehmen

Als Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) ist der Verein verpflichtet, Mitglieder mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) mit der vollständigen Adresse, Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein an den VDH zu melden. Sonstige Weitergaben sind nicht vorgesehen.

4. Pressearbeit

Der Verein unterhält eine Internetseite und veröffentlicht dort neben den Amtsträgern eine Liste der Züchter. Weiterhin werden von der Pressestelle besondere Ereignisse des Vereinslebens in der Vereins- und evtl. in der Verbandszeitschrift bekannt gegeben.

Zuchtrelevante Daten werden in der Vereinszeitschrift und zusammengefasst alle 2 Jahre im „verlegten Zuchtbuch“ veröffentlicht.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung des Namens und des Wohnortes in der Verbandszeitschrift bei Beantragung der Mitgliedschaft kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung persönlicher Daten (s. unter 1) widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied

weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt und in der Vereins-/Verbandszeitschrift unterbleibt eine weitere Veröffentlichung.

5. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

6. Löschung von Daten

Beim Austritt werden die unter (1) aufgeführten Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Züchterdaten sind davon nicht betroffen.

7. Widerspruch

Der Widerspruch durch ein Mitglied hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand des VLD zu richten.